



Gewerbeausstellung
Thierstein

GAT2023 *total lokal*
12. bis 14. Mai 2023

Gewerbeausstellung Thierstein

12. bis 14. Mai 2023

Bestellformular / VERTRAG

(Abgabe bis 31. August 2022)

GAT2023 *total lokal*
12. bis 14. Mai 2023

Einsenden an:

Gewerbeausstellung Thierstein
p. Adr. Carrosserie Remo Schmid AG
Passwangstrasse 45
4226 Breitenbach

HAUPTSPONSOREN





Ausstellstände

Wir präsentieren unsere Produkte an der GAT2023 mit:

Innenstand (CHF 90.-/m2) **Ausstellerzelt** (CHF 80.-/m2) **Aussenstandfläche** (CHF 30.-/m2)

Spezieller Wunsch _____

Unsere Attraktion _____

Typ / m2 _____

Preis _____

Festführer

Wir wünschen ein Inserat im Festführer:

Typ _____

Preis _____

Sponsoren

Wir unterstützen die GAT2023 mit:

Sponsor (> CHF 5 000.--)

Donator (> CHF 2'000.--)

Gönner (> CHF 200.-- bis CHF 1 999.--)

Tombolapreis:

Tombola

Jedem Aussteller werden zwei Bund Lose in Rechnung gestellt. Die Lose werden rechtzeitig ausgeliefert.

2 Bund zu je 100 Lose

Preis _____ **CHF 200.--**

Total _____

(Zu den Gesamtkosten werden 7,7% Mehrwertsteuer erhoben, ausser Tombola)

Firma

Stempel:

Adresse

PLZ/Ort

Kontaktperson _____

Mail/Tel.-Nr. _____

Ort/Datum _____

Unterschrift _____

Mit der Unterschrift akzeptieren Sie die nachstehend aufgeführten Vertragsbedingungen.

Allgemeine Vertragsbedingungen

Anmeldung

Der Antrag auf Zulassung zur Teilnahme an der Ausstellung erfolgt durch Einsendung des für die Veranstaltung geltenden vollständig ausgefüllten Anmeldeformulars. Die Anmeldung muss vom Antragsteller rechtsverbindlich unterschrieben und bis zum Meldetermin, der auf dem Anmeldeformular angegeben ist, beim GAB-Sekretariat eingegangen sein.

Der GVL bzw. die GAB haftet nicht für Folgen oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar aus falschen, missverständlichen, ungenauen oder unvollständigen Angaben in der Anmeldung oder aufgrund sonstiger Mitteilungen des Ausstellers entstehen; sie behält sich vor, ungenügend oder unvollständig ausgefüllte sowie verspätet abgegebene Anmeldungen nicht zu berücksichtigen. Der Widerruf einer Anmeldung, auch vor Erhalt der Teilnahmebestätigung, setzt in jedem Falle -unabhängig vom Zeitpunkt der Anmeldung- die Zustimmung der GAB voraus.

Zulassungsvoraussetzungen

Zur Teilnahme als Aussteller sind GVB-Mitglieder berechtigt. Andere Aussteller werden nach Zustimmung des OK zur Teilnahme zugelassen. Die GAB ist berechtigt, Ausstellungsgegenstände, die den von ihr gesetzten Veranstaltungszielen nicht entsprechen, jederzeit von der Zulassung auszuschliessen. Die Aussteller sind verpflichtet, die artenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten und bleiben dafür rechtlich und materiell für ihre Ausstellungsbeteiligung verantwortlich.

Stand

Die Zuteilung erfolgt nach ausstellungstechnischen Gesichtspunkten. Ein Anspruch auf eine bestimmte Lage oder Grösse besteht -unabhängig von einem im Anmeldeformular eingetragenen Platzierungsvorschlag- nicht. Abweichungen in der Standzuteilung oder Standänderungen, auch nach erfolgter Bestätigung, begründen -ausser bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit- keine Rücktrittsrechte oder Schadenersatzansprüche des Ausstellers gegenüber der GAB.

Teilnahmebestätigung

Die Zulassung erfolgt durch die schriftliche Teilnahmebestätigung. Hierdurch ist der Vertrag zwischen dem Aussteller und der GAB rechtsverbindlich abgeschlossen. Die GAB ist berechtigt, den abgeschlossenen Vertrag mittels Einschreiben an die zuletzt bekannte Anschrift des Ausstellers ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist für die volle Standmiete zu kündigen, wenn über den Aussteller Konkurs- oder Vergleichsverfahren beantragt oder eröffnet ist oder der Aussteller die Zahlung eingestellt hat oder die Standmiete nicht oder nur teilweise bis zu den festgelegten Zahlungsfristen eingegangen ist. Drei Tage nach Aufgabe der Einschreibesendung kann die GAB über die gekündigte Ausstellungsfläche anderweitig verfügen. Ein Schadenersatzanspruch des Ausstellers gegenüber der GAB besteht nicht.

Zahlungsbedingungen

Über die Standmiete wird dem Aussteller eine Rechnung zugestellt. Der Rechnungsbetrag ist bis zu dem auf der Rechnung aufgeführten Zahlungstermin in CHF auf das Konto der GAB bei der BLKB Breitenbach einzuzahlen.

Haftungsausschluss

Die GAB haftet nur im Rahmen ihrer gesetzlichen Haftpflicht und schliesst somit jegliche Haftung für darüber hinausgehende Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die auf dem Messegelände einschliesslich der Gebäude entstehen, aus. Dies gilt auch für Schäden, die durch Publikumsverkehr sowie durch Angestellte und Beauftragte der GAB oder durch sonstige Umstände verursacht werden.

Sicherheitsvorschriften

Der Aussteller ist verpflichtet, alle gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen und sonstig geltenden Unfallverhütungsvorschriften und andere Sicherheitsbestimmungen beim Auf- und Abbau und während der Dauer der GAB einzuhalten. Der Polizei, der Feuerwehr, den Rettungsdiensten und den Ordnungsbehörden sowie Vertretern der GAB ist jederzeit Zutritt zu den Ständen zu gewähren. Die GAB ist berechtigt, sich jederzeit von der Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen zu überzeugen.

Der Aussteller haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch seinen Standaufbau, seine Standeinrichtungen, seine Ausstellungsgüter und deren Betrieb oder durch seine Mitarbeiter sowie Beauftragten entstehen.

Soweit örtliche gewerbe- und gesundheitspolizeiliche Genehmigungen erforderlich sind, sind diese durch den Aussteller rechtzeitig zu beschaffen und auf dem Stand bereitzuhalten.

Der Aussteller ist für die Einhaltung der gültigen lebensmittelrechtlichen und veterinärpolizeilichen Bestimmungen -auch bei Abgaben von kostenlosen Proben- verantwortlich.

Versicherung

Das Versicherungsrisiko wird nicht von der GAB getragen. Es ist Sache des Ausstellers, selbst für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.

Standaufbau- und Abbauzeiten

Mit dem Standaufbau und der Anlieferung der Messegüter kann gemäss Planung GAB begonnen werden. Der Aufbau und die Einrichtung des Standes müssen bis spätestens 12.00 Uhr vom 30. September 2016 beendet und die Halle von nicht auf dem Stand eingebrachten Gütern geräumt sein. Der Abbau der Standausstattung und -einrichtung einschliesslich der ausstellereigenen Standaufbauten und -einbauten muss spätestens um 12.00 Uhr am Folgetag beendet und die Halle geräumt sein. Die Standfläche ist besenrein an die GAB zu übergeben.

Der Stand

Von der GAB werden einheitliche Stände in der Höhe von 2.50 m aufgestellt. Die Stände dürfen auf keinen Fall direkt belastet oder beschädigt werden. Wenn Erde, Steine, Sand, Kies... als Ausstellungsgut eingesetzt wird, sind entsprechende Massnahmen vorzusehen. Kein Verschleppen von eigener Standfläche zu anderen Ständen. Durchgänge dürfen aus sicherheitstechnischen Gründen nicht versperrt werden. Die GAB behält sich vor, Kosten für eine gegebenenfalls erforderliche Instandsetzung dem Aussteller zu berechnen. Das Stand-Wand-System hat eine kunststoffbeschichtete Oberfläche, an der nicht genagelt, geschraubt, gestrichen oder geklebt werden darf.